

18.12.96

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des
Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)**

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 29 c) der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 454 Abs. 1 Satz 6 - neu - StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

‘ 5 a. Dem § 454 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“Satz 5 gilt entsprechend in Fällen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Straftaten nach §§ 174, 176, 177 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs.”

Als Folge sind

a) im Vorblatt in Abschnitt “B. Lösung” nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

“ Obligatorische Einholung eines Sachverständigengutachtens vor der Entscheidung über die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung”

b) in der Begründung unter “A. Allgemeines” folgender Absatz anzufügen:

“Der Entwurf verfolgt weiterhin das Ziel, die für die Fälle der Aussetzung des Restes einer wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollstreckten Freiheitsstrafe erforderliche Prognoseentscheidung der Gerichte auf eine möglichst verlässliche Grundlage zu stellen. Er sieht deshalb vor, daß - wie bei der lebenslangen Freiheitsstrafe - die Aussetzung von der vorherigen Einholung eines Sachverständigengutachtens abhängig gemacht werden soll, das sich namentlich zur Frage der Gefährlichkeit des Verurteilten zu äußern hat. Damit wird die Bedeutung des Sicherungszweckes der Strafe bei der Entscheidung hervorgehoben und darüber hinaus auch klargestellt, welche Bedeutung der Gesetzgeber bei Straftaten gegen die sexuelle

709/4/96

Selbstbestimmung einer gesicherten Sozialprognose als Erkenntnisquelle für die richterliche Entscheidung beimißt. Wegen der Vielgestaltigkeit der denkbaren Fälle verzichtet der Entwurf auf die Festlegung, auf welchem Fachgebiet die Begutachtung erfolgen soll."

- c) nach der Einzelbegründung zu Nummer 5 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nummer 5 a (§ 454 Abs. 1 Satz 6 - neu - StPO)

Nach dem geltenden Recht darf die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nur ausgesetzt werden, wenn das Gericht zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Vor dem Hintergrund zahlreicher Wiederholungsfälle bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die mit zeitigen Freiheitsstrafen geahndet wurden, sieht der Entwurf deshalb die obligatorische Einholung eines Sachverständigengutachtens über die tatspezifische Kriminalprognose des Täters vor, wenn eine richterliche Entscheidung zu treffen ist über die vorzeitige Entlassung von Straftätern, gegen die Freiheitsstrafe wegen sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen, sexuellen Mißbrauchs von Kindern, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen vollstreckt wird."

Begründung (nur für das Plenum):

Entsprechend dem Gesetzesantrag Niedersachsens (BR-Drs. 709/96) soll der Entscheidung über die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die obligatorische Einholung eines Sachverständigengutachtens vorangehen. Damit wird zahlreichen Wiederholungsfällen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die mit zeitigen Freiheitsstrafen geahndet wurden, Rechnung getragen.